

Covid-19 als anzeigepflichtige Berufskrankheit im Gesundheitswesen

Während frühere Lungenärzte noch als „Phthisiologen“ angesprochen wurden und sie die Tuberkulose als Berufskrankheit häufig auch noch selbst am eigenen Leibe erlebten, ist das Thema „Berufskrankheit“ – der häufigsten arbeitsbedingten Todesursache – inzwischen zu einem medialen Tabuthema herabgestuft worden. Als Höhepunkt dieser Entwicklung ist festzustellen, dass sogar die aktuelle (Fach-) Ärztliche Weiterbildungsordnung (BÄK) von Pneumologen keinerlei Berufskrankheiten-Wissen mehr abverlangt.

Daher soll unseren heute mitten im Berufsleben stehenden Pneumologen aufgrund der besonderen Inanspruchnahme durch die aktuelle Covid-19-Pandemie an dieser Stelle eine Basisinformation über ihre Berufskrankheiten-Anzeigepflicht als Arzt (§ 202 SGB VII), aber auch als Unternehmer (§ 193 SGB VII) an die Hand gegeben werden:

Eine kurze Übersicht dazu findet sich in folgendem Blog vom 9. 6. 2020:

Covid-19 / Berufskrankheit-Nr. 31 01

Infektionskrankheiten wie z. B. Lungentuberkulose, Hepatitis, AIDS und aktuell auch Covid-19 können als ärztlicherseits anzeigepflichtige Berufskrankheiten (BK) entschädigt werden:

Diesbezügliche Meldungen sind zu richten an den Staatlichen (Landes-) Gewerbearzt oder den Unfall-Versicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaften, Unfallkassen) unter Angabe folgender Berufskrankheit-Nr. 31 01 Anlage 1 BKV:

„Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war.“

Der zuständige "Berufskrankheiten"- Bundesminister ist nicht der Gesundheitsminister (SPAHN/CDU), sondern der Arbeitsminister (HEIL/SPD)!
(<https://www.müsch-berufskrankheiten.de/blog>)

Ad § 202 SGB VII:

„Haben Ärzte oder Zahnärzte den begründeten Verdacht, daß bei Versicherten eine Berufskrankheit besteht, haben sie dies (...) unverzüglich anzuzeigen.“

Während diese Ärztliche BK-Anzeigepflicht auch jungen Pneumologen nicht unbekannt sein dürfte, ist nicht klar, ob z. B. niedergelassene Praktiker sich dessen bewusst sind, dass sie gegenüber ihrem Personal einer weiteren Verpflichtung unterliegen:

Ad § 193 SGB VII:

„Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, daß bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen.“

(Eine besondere Pointe ergibt sich hierbei aus der Tatsache, dass die Beiträge zu dieser Versicherung zu 100 % von der Unternehmerschaft selbst getragen werden!)

Von der gesamten Ärzteschaft wird ferner völlig vernachlässigt, dass bei Krankmeldungen auf dem „gelben AU-Schein“ auch das Kästchen „Berufskrankheit“ ange-

kreuzt werden darf! (Cave: Regressforderungen der Krankenkassen gegenüber den Berufsgenossenschaften!!!)

Abschließend sei noch angemerkt, dass laut aktueller amtlicher Statistik des „Berufskrankheiten“-Bundesministeriums (BMAS) für die BK-Nr. 31 01 im Jahre 2018 mit N = 22 Todesfällen für die Infektionskrankheiten im Gesundheitswesen ein langjähriger Rekord ausgewiesen wurde, der ab 2020 dank Covid-19-Pandemiefolgen sicherlich nicht wesentlich unterschritten werden kann.

Weitere Hinweise: Müsch: Kommentar zur Nachricht „Wann COVID-19 bei Beschäftigten im Gesundheitswesen eine Berufskrankheit sein kann“ vom Dienstag, 9. Juni 2020:
<https://www.aerzteblatt.de/forum/135631#entry135631>

MedDir a. D. Franz H. Dr. Müsch
www.müsch-berufskrankheiten.de
Pneumologe und Arbeitsmediziner